

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1724/22

Titel der Drucksache

Anhebung der Sachkostenpauschale in der Kindertagespflege

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zu 01. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, stellvertretend für den Jugendhilfeausschuss beim Land Thüringen zu erfragen, wann und mit welchem Ergebnis zuletzt auf Landesebene eine Prüfung der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 ThürKigaG stattgefunden hat.

Gemäß § 23 Abs. 2 ThürKigaG prüft das zuständige Ministerium (TMBJS) mindestens alle zwei Jahre die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Durch das TMBJS erfolgte eine Veröffentlichung auf seiner Internetseite, zuletzt mit Stand 2018.

Das Jugendamt Erfurt hat am 18.05.2022 für das Jahr 2021 gemeldet. Wie einer Kleinen Anfrage im Thüringer Landtag zu entnehmen ist, teilte das TMBJS im Juni mit, dass eine neue Auswertung im IV. Quartal 2022 vorliegen wird (DS 7/5703).

Sobald diese nachlesbar ist, wird der Jugendhilfeausschuss informiert.

Zu 02. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Land Thüringen über die Höhe der Landespauschalen für die Kindertagesbetreuung nach § 25 ThürKigaG zu verhandeln, mit dem Ziel, eine Anpassung der Pauschale an geänderte Rahmenbedingungen bedingt durch steigende Lebensmittel- und Nebenkosten zu erreichen.

Über die Sachkosten sind keine Kosten für Lebensmittel abzurechnen. Diese gehören nach § 29 Abs. 3 ThürKigaG zu den Kosten der Verpflegung und werden zwischen Tagespflegepersonen und Eltern direkt abgerechnet. Für anspruchsberechtigte Eltern werden die Kosten im Rahmen des Erfurter Sozialausweises/Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Amt für Soziales übernommen und direkt mit den Tagespflegepersonen abgerechnet.

Die Landespauschalen nach § 25 ThürKigaG werden im Gegensatz zu den Beträgen nach § 23 ThürKigaG nach Anzahl und Alter, der Erfurter Kinder berechnet und sind nicht verhandelbar.

Wenn die Verhandlung des Mindestbetrages der Sachkostenpauschale mit dem Land gemeint ist, dann wird der Leiter des Jugendamtes diese sobald als möglich führen. Über Termin und Ergebnis wird der JHA informiert.

Zu 03. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welcher Höhe ein Zuschuss zu dem pauschal zu erstattenden Sachaufwand von 170 Euro gem. Drucksache 0170/18 in Folge der Kostenentwicklung erfolgen könnte, um die Qualität der Kinderbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege zu gewährleisten und bestehende Bedarfe abzusichern.

Die Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege ist in § 23 SGB VIII geregelt. In Thüringen ist im § 23 ThürKigaG der Mindestbetrag der Sachkostenpauschale festgelegt. In den Vereinbarungen

nach § 10 Abs. 4 ThürKigaG, die zwischen Jugendamt und den Erfurter Tagespflegepersonen abgeschlossen wurden, sind Sachkosten gemäß DS 0170/18 definiert als:

- Kosten für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien,
- Kosten für Ausstattungsgegenstände (z.B. Möbel),
- Miet- einschließlich Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Heizung),
- Kommunikationskosten,
- Bürokosten,
- Fortbildungskosten,
- Fahrtkosten,
- Reinigungskosten,
- Kosten für Fachliteratur.

In der Vereinbarung ist unter Ziffer 5.1 festgelegt: „...Weist die Kindertagespflegperson dem Jugendamt nach, dass auf Grund der örtlichen Verhältnisse die festgelegten Pauschalen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten für die Sachaufwendungen zu decken, werden die nachgewiesenen höheren Kosten erstattet, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. ...“.

Diese Möglichkeit wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Nach Abschluss des Haushaltjahres 2022 wird der in Rede stehende Sachverhalt geprüft. Über das Ergebnis wird der JHA voraussichtlich im I. Quartal 2023 informiert.

Zu 04. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der ermittelte Zuschuss aus dem Beschlusspunkt 03 als freiwillige Leistung aus den Mitteln des Jugendhilfebereichs finanziert werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen keine Mittel aus dem Jugendhilfebereich zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2024 könnten, nach Feststellung des Bedarfes, zusätzliche Mittel vorbehaltlich in die Planungen eingebracht werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Thomas Trier
Unterschrift Amtsleitung

04.10.2022
Datum